

STATUTEN DES VEREINS FAIRTHERAPY. Das Perpetuum mobile der seelischen Gesundheit.

§ 1: Name Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Fairtherapy. Das Perpetuum mobile der seelischen Gesundheit“, im Folgenden kurz „Fairtherapy“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister von Wien.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar, Menschen, die ein Trauma erlitten haben und nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für die Therapie zur vollständigen Wiederherstellung ihrer Gesundheit verfügen, den Zugang zu Therapie zu ermöglichen.
2. Fairtherapy bezuschusst bzw. übernimmt die Kosten unter bestimmten Bedingungen.
3. Zu diesem Zweck kooperiert der Verein mit TherapeutInnen und anderen ExpertInnen mit nachgewiesener Fachqualifikation.
4. Der Verein setzt sich weiters das Ziel, nicht nur die finanziellen Barrieren abzubauen, sondern auch andere Barrieren, die z. B. durch nichtdeutsche Muttersprache, soziale Herkunft oder mangelnde Informationen entstehen.
5. Der Verein Fairtherapy bezweckt weiters, interdisziplinäre Traumaforschung zu fördern.
6. Der Erfolg der Therapien wird durch klinisch-psychologische Verlaufsdagnostik abgesichert.
7. Der Verein Fairtherapy will in einem offenen Prozess der Reflexion und Umsetzung einen Beitrag zur Auseinandersetzung über den Umgang mit Ressourcen in unserer Gesellschaft leisten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen Öffentlichkeitsarbeit, wie z. B. Vorträge, Werbebroschüren, Veranstaltungen, Internetpräsenz.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen, Kooperationen, Erlöse aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen, mündigen und volljährigen Personen werden sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Im Sinne des besonderen Schutzes der TherapeutIn-KlientIn-Beziehung können mit dem Verein kooperierende TherapeutInnen und anderen ExpertInnen nicht Vereinsmitglieder sein.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und wird unverzüglich wirksam.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Deliktes oder vereinsschädlichen Verhaltens durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief länger als drei Monate nach dem Datum des Poststempels den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen durch den Vorstand erfolgen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, so sie der Zielgruppe angehören und die Einrichtungen des Vereins nach Absprache zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Wissenschaftlicher Beirat
4. ExpertInnenbeirat
5. RechnungsprüferInnen
6. Schlichtungsstelle

§ 9: Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, jeweils mit einfacher Mehrheit statt oder auf Antrag beider RechnungsprüferInnen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen: per E-Mail, mittels Telefax oder auf dem Postweg (an die vom Mitglied angegebenen Nummern oder Adressen). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail vorliegen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedem Mitglied nur eine Stimme delegiert werden kann.
7. Die Generalversammlung ist, vorausgesetzt Abs. 3 ist erfüllt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die SchriftführerIn. Ist auch diese/r verhindert, so leitet der/die VereinskassierIn die Sitzung.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Funktionärsberichte,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abwahl der Vereins-FunktionärInnen und der RechnungsprüferInnen,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Änderung der Statuten und Vereinsauflösung,
7. Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Tagesordnung.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn sowie deren jeweiligen StellvertreterInnen. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung kooptiert werden beziehungsweise von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, welches sich im Rahmen der nächstfolgenden Generalversammlung der Wahl stellt.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten geregelt sind.
5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
Die Enthebung eines Vorstandsmitglieds kann auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Deliktes, vereinschädlichen Verhaltens oder der groben Vernachlässigung von Vorstandspflichten durch die Generalversammlung erfolgen.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebäude und den geprüften Rechnungsabschluss,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten FunktionärInnen erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die SchriftführerIn hat den/die VorsitzendeN bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden, des/der SchriftführerIn, des/der KassierIn treten die jeweiligen StellvertreterInnen an deren Stelle.

§ 14: Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand bestellt. Er setzt sich aus Personen mit besonderer wissenschaftlicher und/oder berufspraktischer Qualifikation im Sinne des Vereinszweckes zusammen.
2. Der wissenschaftliche Beirat erstellt die Instrumente der psychologischen Diagnostik, berät bei der Erstellung der Antragsmodalitäten für die Therapie und führt allfällige wissenschaftliche Untersuchungen ev. auch in Kooperation mit vereinsfremden ExpertInnen durch. Er ist ständiger Berater des Vorstandes in Fachfragen.
3. Der wissenschaftliche Beirat überprüft die fachliche Qualität der vom Verein gebotenen Leistungen.
4. Im Übrigen gelten für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats die Bestimmungen des § 11 Absatz 9 sinngemäß.

§ 15: ExpertInnenbeirat

1. Die mit dem Verein kooperierenden TherapeutInnen und anderen ExpertInnen, die die Diagnostik sowie die Therapien durchführen, unterbreiten dem Vorstand einen Vorschlag bezüglich der Besetzung des ExpertInnenbeirats.
2. Der Vorstand bestellt den ExpertInnenbeirat.
3. Die Mitglieder des ExpertInnenbeirats (sowie die kooperierenden TherapeutInnen und anderen ExpertInnen) sind im Sinne des besonderen Schutzes der TherapeutIn-KlientIn-Beziehung keine Vereinsmitglieder.
4. Der ExpertInnenbeirat berät den Vorstand in allen Fragen der praktischen Abwicklung der Therapiegenehmigung, -durchführung und -beendigung.
5. Im Übrigen gelten für die Mitglieder des ExpertInnenbeirats die Bestimmungen des § 11 Absatz 9 sinngemäß.

§ 16: RechnungsprüferInnen

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufenden Gebarungskontrollen und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben im Rahmen der Gesetze im Sinne der laufenden Kontrolle zu allen Vereinsunterlagen und allen Gremien Zutritt.
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
4. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Absatz 9 sinngemäß.

§ 17: Schlichtungsstelle

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Weißer Ring“, A – 1090 Wien, Nussdorfer Straße 67, oder an andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO.